

Wahlordnung

(nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des

Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e. V.)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Für die Vorbereitung und Organisation der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung ist die Verbandsleitung verantwortlich. Sie kann die dafür notwendigen organisatorischen Aufgaben an die Geschäftsstelle des Landesverbandes delegieren.

(2) Es sollen grundsätzlich nur geeignete Kandidaten vorgeschlagen werden. Als solche gelten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, den Landesverband nach außen hin bestmöglich im Sinne des Satzungszweckes (§ 2 der Satzung) zu vertreten.

(3) Für die Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission zu bilden.

§ 2 Vorbereitung der Wahlen

(1) Die Verbandsleitung hat bis zum 30.04. eines Wahljahres die Mitglieder in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben ihrer Verbandszeitschrift aufzufordern, bis zum 31.05. schriftlich geeignete Kandidaten für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten vorzuschlagen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung soll zwischen diesem Termin und der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von wenigstens 3 Monaten liegen.

(2) Verspätet oder unvollständig eingegangene Vorschläge kann die Verbandsleitung ausnahmsweise berücksichtigen, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, etwa weil für die zu besetzende Position bislang kein geeigneter Vorschlag vorliegt.

(3) Zum Vorschlag berechtigt sind auch alle Organe und organisatorischen Untergliederungen im Sinne des § 6 der Satzung.

(4) Vorschläge sind schriftlich oder elektronisch an die Verbandsleitung über deren Geschäftsstelle zu richten und mit einer kurzen Begründung sowie einem Lebenslauf nebst Lichtbild zu versehen.

(5) Die Verbandsleitung hat über die eingegangenen Vorschläge im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung vertrauensvoll zu beraten und über die Zulassung eines Vorschlages zur Wahl jeweils einzeln abzustimmen. Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben die Mitglieder der Verbandsleitung während und nach Beendigung ihres Amtes strengstes Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die von der Verbandsleitung zugelassenen Vorschläge sind den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens aber im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3 der Satzung) bekannt zu geben.

§ 3 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gebildet und besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens drei Mitgliedern. Kandidaten und leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle können nicht in die Wahlkommission berufen werden. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Wahlkommission hat u. a.

- sicherzustellen, dass die Wahlen fair und unter Einhaltung demokratischer Grundsätze verlaufen,
- die Stimmauszählung vorzunehmen,
- die Anzahl der abgegebenen, der gültigen und der auf den jeweiligen Kandidaten entfallenden Stimmen sowie das daraus resultierende Wahlergebnis festzustellen sowie
- gewählte Kandidaten zu fragen, ob sie Wahl annehmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen muss für alle anwesenden Mitglieder frei zugänglich sein.

(4) Die Wahlkommission fertigt ein Protokoll über die Wahlen an, das vom Vorsitzenden selbst und einem weiteren Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 4 Wahlen

(1) Jedem der von der Verbandsleitung nach § 2 Abs. 5 zugelassenen Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich den Mitgliedern kurz persönlich vorzustellen. Dabei sind alle Kandidaten gleich zu behandeln.

(2) Die Wahlen sind auch für den Fall, dass für jedes Amt nur eine Person zur Verfügung steht, stets geheim durchzuführen. Hierfür sind Wahlurnen zu verwenden.

(3) Zunächst werden aus der Reihe der zur Wahl zugelassenen Kandidaten der Präsident und sodann der Vizepräsident in getrennten Wahlgängen gewählt.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Delegierten (§ 8 Abs. 4 der Satzung). Eine Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 8 Abs. 5 der Satzung ist unzulässig.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltungen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(6) Bewirbt sich für ein Amt nur eine Person, erfolgt die Wahl durch Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen. Gewählt ist in diesem Falle, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Person nicht gewählt, hat die Verbandsleitung nach § 7 Abs. 3 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Bewerben sich für ein Amt mehrere Personen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (also einfache, nicht relative Mehrheit) auf sich vereinen kann. Kann kein Kandidat die einfache Mehrheit auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl dürfen nur noch die Kandidaten teilnehmen, die nach dem ersten Wahlgang die beiden relativ meisten Stimmen erhalten haben. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen. In diesem Falle hat die Verbandsleitung nach § 7 Abs. 3 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) Die abgegebenen Stimmzettel sind so lange aufzubewahren, bis das Protokoll der Mitgliederversammlung von dieser genehmigt worden ist. Danach sind die Stimmzettel zu vernichten. Die Stimmzettel sind so aufzubewahren, dass innerhalb der Aufbewahrungszeit jederzeit eine Neuauszählung der abgegebenen Stimmen möglich ist. Die Neuauszählung einer Wahl muss erfolgen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitgliederversammlung mindestens 1/3 der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend waren, dies schriftlich verlangen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

(3) Diese Wahlordnung kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.09.2013